



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an FIXTURE TECH gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen widersprechen oder diese ergänzen, gelten nur insoweit, wenn FIXTURE TECH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, selbst wenn FIXTURE TECH in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annimmt.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen durch FIXTURE TECH bedürfen der Schrift- oder Textform.
- 2.2 Für das Bestehen und den Inhalt von nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung maßgeblich. Die Möglichkeit des Gegenbeweises bleibt unberührt.
- 2.3 FIXTURE TECH ist berechtigt, Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese FIXTURE TECH nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.

3. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

- 3.1 In der Bestellung genannte oder anderweitig vereinbarte Liefertermine und Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Auftragnehmer FIXTURE TECH unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen.
- 3.2 Liefert oder leistet der Auftragnehmer auch nicht innerhalb einer von FIXTURE TECH gesetzten angemessenen Nachfrist oder ist eine Nachfristsetzung entbehrlich, ist FIXTURE TECH berechtigt, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Zum Rücktritt ist FIXTURE TECH auch dann berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die FIXTURE TECH durch den Verzug des Auftragnehmers, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte bleiben im Übrigen unberührt.
- 3.3 Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behält sich FIXTURE TECH bis zur Schlusszahlung vor.

4. Preise

- 4.1 Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den durch den Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.
- 4.2 Soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich andere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden, schließt der Preis insbesondere Kosten für Lieferung, Transport, Versand und Verpackung, Reisekosten sowie öffentliche Abgaben, Steuern, behördliche Genehmigungen und Zölle ein. Für behauptete nachträgliche Vereinbarungen gilt Ziffer 2.2.

5. Abwicklung und Lieferung

- 5.1 Unteraufträge darf der Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von FIXTURE TECH vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen und -leistungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von FIXTURE TECH.
- 5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von FIXTURE TECH sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

- 5.3 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Auftragnehmer die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers. Erklärt FIXTURE TECH sich ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf schonenden Einsatz von Ressourcen und Energien ist stets zu achten.

- 5.4 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. In einschlägigen Fällen sind technische Datenblätter zur Bewertung der Energieeffizienz mitzuliefern.

- 5.5 Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für FIXTURE TECH erstellter Software ist auch der Quellcode zu liefern.

- 5.6 Erbringt der Auftragnehmer Lieferungen oder Leistungen auf dem Betriebsgelände von FIXTURE TECH, ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt-, Brandschutz und effizientem Energieeinsatz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

6. Rechnungen, Zahlungen

- 6.1 Rechnungen sind separat unter Angabe der Bestellnummer von FIXTURE TECH einzureichen. Die Rechnung muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere müssen die Anforderungen gemäß § 14 Abs. 4 UStG erfüllt sein.

- 6.2 Der Anspruch auf das Entgelt wird 60 Tage nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig oder nach Wahl von FIXTURE TECH nach 14 Tagen mit 3% Skonto.

- 6.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist FIXTURE TECH unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

- 6.4 Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen FIXTURE TECH an Dritte ist ausgeschlossen.

7. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz von Arbeitnehmern, Konsumenten und der Umwelt einzuhalten. Der Auftragnehmer stellt FIXTURE TECH von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf eine Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer beziehen.

- 7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften für Stoffbeschränkungen einzuhalten und verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Vorschriften sind vom Auftragnehmer anzugeben. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei jeder Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben sowie FIXTURE TECH unverzüglich alle Informationen zu Überschreitungen von Stoffbeschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen weiterzuleiten.

- 7.3 Der Auftragnehmer ist bei Lieferungen und dem Erbringen von Leistungen für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften allein verantwortlich. Etwa erforderliche Schutzvorrichtungen oder Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

8. Import- und Exportbestimmungen, Konfliktmineralien

- 8.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Auftragnehmer seine EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Sofern der Auftragnehmer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig ist, hat er die Lieferungen, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien, verzollt anzuliefern.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in jedem Fall die Außenhandelsvorschriften (insbes. die Exportkontroll- und Zollbestimmungen), die im Lieferland bzw. am Sitz des Auftragnehmers anwendbar sind und - sofern anwendbar - die Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Der Auftragnehmer hat in allen den Lieferungen beigefügten Vertriebsdokumenten (Lieferschein, Rechnung, etc.) ausfuhrungspflichtige oder den US-(Re)Exportbestimmungen unterliegende Leistungen mit entsprechender Klassifizierung (Ausfuhrlistenposition, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste bzw. Export Control Classification Number) zu kennzeichnen, sowie die geltende statistische Warennummer (HS-Code) und das Ursprungsland mitanzugeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugebenden Erklärungen und Auskünfte abzugeben, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen zu beschaffen.
- 8.3 Handelt es sich bei den geschuldeten Leistungen um Technologien im Sinne von technischem Wissen, welche den US-Exportkontrollregularien (EAR, ITAR), der europäischen Dual Use Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste unterliegen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, FIXTURE TECH hierauf schriftlich hinzuweisen.

9. Verhaltenskodex

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass einschließlich aller seiner Organisationseinheiten und Beteiligungsgesellschaften, bei denen der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Anteile von mehr als 50% hält, Folgendes gilt: Für sämtliche Abläufe, Prozesse, Produkte, Lieferungen und Leistungen gelten die Bestimmungen aus dem Verhaltenskodex. Des Weiteren wird der Auftragnehmer die Einhaltung der Bestimmungen aus dem Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Der international anerkannte Code of Conduct der RBA ist unter nachfolgendem Link in verschiedenen Sprachen verfügbar:
[http:// www.responsiblebusiness.org/code-of-conduct/](http://www.responsiblebusiness.org/code-of-conduct/).

10. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 10.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bei Lieferungen und Leistungen ohne Abnahme (zum Beispiel Lieferung ohne Aufstellung oder Montage) mit Übergabe an der von FIXTURE TECH angegebenen Lieferanschrift auf FIXTURE TECH über.
- 10.2 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung, geht bei Lieferungen und Leistungen mit gesetzlicher oder vereinbarter Abnahme (insbesondere bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage) die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf FIXTURE TECH über.
- 10.3 Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung durch FIXTURE TECH nicht.
- 10.4 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf FIXTURE TECH über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

11. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

- 11.1 Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügt FIXTURE TECH, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden innerhalb von vierzehn Tagen. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 11.2 Soweit eine Abnahme vorgesehen ist, besteht keine gesonderte Untersuchungs- und Rügeobliegenheit.
- 11.3 Sendet FIXTURE TECH dem Auftragnehmer mangelhafte Ware zurück, so ist FIXTURE TECH berechtigt, den Rechnungsbetrag zurück zu bel asten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Der Nachweis höherer Aufwendungen bleibt FIXTURE TECH vorbehalten. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

12. Haftung, Gewährleistung

- 12.1 Vertragliche Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen jeglicher Art des Auftragnehmers werden von FIXTURE TECH nicht akzeptiert, sofern FIXTURE TECH diesen nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für behauptete nachträgliche Vereinbarungen gilt Ziffer 2.2.
- 12.2 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe im Rahmen von Lieferungen und Leistungen an FIXTURE TECH nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der vereinbarten Abrechnungssumme an FIXTURE TECH zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.
- 12.3 Mangelhafte Lieferungen und Leistungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen und Leistungen zu ersetzen oder mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist FIXTURE TECH berechtigt, sofort die in Ziffer 12.5 vorgesehenen Ansprüche und Rechte geltend zu machen, sofern eine Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist.
- 12.4 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf der Zustimmung von FIXTURE TECH. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht im Gewahrsam von FIXTURE TECH befindet, trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung.
- 12.5 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte (insbesondere Rücktritt, Minderung sowie Schadens- und Aufwendungsersatz), kann FIXTURE TECH nach eigener Wahl den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Aufwendungen und einen entsprechenden Vorschuss verlangen, wenn der Auftragnehmer dem Mangel auch innerhalb einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung abgeholfen hat und der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert.
- 12.6 In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden) oder zur Beseitigung geringfügiger Mängel ist FIXTURE TECH berechtigt, nach vorhergehender Information des Auftragnehmers und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Auftragnehmers den Mangel und etwaig dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn FIXTURE TECH einen Mangel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
- 12.7 Die Verjährungsfrist für Ansprüche von FIXTURE TECH aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 10.1 oder Ziffer 10.2.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 12.8 Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs endet.
- 12.9 Hat der Auftragnehmer entsprechend den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von FIXTURE TECH zu liefern oder zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit diesen Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen FIXTURE TECH die in Ziffer 12.5 genannten Rechte sofort zu, sofern eine Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist.
- 12.10 Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

13. Wiederholte Leistungsstörungen

- 13.1 Erbringt der Auftragnehmer eine im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferung oder Leistung trotz einer Abmahnung durch FIXTURE TECH erneut mangelhaft oder verspätet, so ist FIXTURE TECH zum sofortigen Rücktritt berechtigt, sofern eine Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist.
- 13.2 Ist eine erneute Nicht- oder Schlechterfüllung sicher zu erwarten, umfasst das Rücktrittsrecht von FIXTURE TECH auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an FIXTURE TECH zu erbringen verpflichtet ist.

14. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Auftragnehmer stellt FIXTURE TECH von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes gegen FIXTURE TECH erheben, und erstattet FIXTURE TECH die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

15. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

- 15.1 Von FIXTURE TECH zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben Eigentum von FIXTURE TECH; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei FIXTURE TECH. Sie sind FIXTURE TECH einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben; insoweit ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Auftragnehmer darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie Dritten nicht unautorisiert überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.
- 15.2 Erstellt der Auftragnehmer für FIXTURE TECH die in Ziffer 15.1 Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten von FIXTURE TECH, so gilt Ziffer 15.1 entsprechend, wobei FIXTURE TECH mit der Erstellung seinem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer wird. Der Auftragnehmer verwahrt diese Gegenstände für FIXTURE TECH sorgfältig und unentgeltlich; FIXTURE TECH ist berechtigt jederzeit die Rechte des Auftragnehmers in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen zu erwerben und den Gegenstand heraus zu verlangen.
- 15.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben.
- 15.4 Beauftragt der Auftragnehmer nach vorheriger Absprache mit FIXTURE TECH auf Kosten von FIXTURE TECH zur Ausführung der Bestellung einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt der Auftragnehmer Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster an FIXTURE TECH ab.

16. Beistellung von Material

- 16.1 Von FIXTURE TECH beigestelltes Material bleibt Eigentum von FIXTURE TECH und ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum von FIXTURE TECH offensichtlich zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung von FIXTURE TECH verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.
- 16.2 Verarbeitet der Auftragnehmer das beigestellte Material oder bildet der Auftragnehmer es um, so erfolgt diese Tätigkeit im Namen von und für FIXTURE TECH als Hersteller. FIXTURE TECH wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht FIXTURE TECH Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

17. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen Informationen und Daten, die dem Auftragnehmer durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 17.2 Die vorherige schriftliche Zustimmung von FIXTURE TECH ist erforderlich, wenn der Lieferant speziell für FIXTURE TECH insbesondere nach Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von FIXTURE TECH gefertigte Erzeugnisse für Dritte herstellen oder zur Schau stellen oder Veröffentlichungen betreffend Bestellungen von FIXTURE TECH vornehmen oder gegenüber Dritten auf Bestellungen von FIXTURE TECH bezugnehmen will.
- 17.3 FIXTURE TECH ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragnehmers zu verarbeiten und an verbundene Unternehmen der FIXTURE TECH Gruppe zu übermitteln, sofern dies für die Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten sowie deren Verarbeitungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an FIXTURE TECH zu richten und werden im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen wahrgenommen.

18. Sonstiges

- 18.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie etwaige Nacherfüllungen ist die in der Bestellung jeweils angegebene Lieferanschrift. Soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden, besteht eine Bringschuld.
- 18.2 Gerichtsstand ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des diese Bedingungen verwendenden Unternehmens der FIXTURE TECH Gruppe. FIXTURE TECH ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Sitz des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen.
- 18.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.